Betreff: [BGH-Pressemitteilungen] Kriminelle Vereinigung von sog. Ultra-Fans eines Fußballvereins
Von: BGH-Pressemitteilungen@newsletter.gsb.bund.de
Datum: 16.09.2026, 14:18

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 168/2026 vom 16.09.2026

Kriminelle Vereinigung von sog. Ultra-Fans eines Fußballvereins

Beschluss vom 8. Juli 2026 - 3 StR 591/25

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 8. Juli 2026 über die Revisionen von zwei Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts Dresden vom 21. Mai 2025 entschieden, das sie jeweils der Mitgliedschaft in einer auf besonders schwere Straftaten gerichteten kriminellen Vereinigung und hiermit in Tateinheit stehender weiterer Delikte schuldig gesprochen hat, darunter schwere Raubtaten, schwere räuberische Erpressungen und gefährliche Körperverletzungen. Gegen den einen Angeklagten hat das Landgericht eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verhängt, den anderen hat es zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.

Der für Staatsschutzsachen zuständige 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revisionen verworfen.

Nach den von der Strafkammer rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen waren die Angeklagten sogenannte Ultra-Fans eines Fußballvereins. Innerhalb dieser Szene gründeten zwei der Mitangeklagten Anfang 2020 eine Nachwuchsgruppe mit dem Namen "Starke Jugend", der die Angeklagten von Beginn an angehörten. Ursprünglich ging es ihnen darum, gemeinsam das Ultra-Fan-Dasein zu "leben" – etwa durch ein geschlossenes Auftreten im Stadion, Vorbereitung von Choreographien, Bemalen von Bannern und Auswärtsfahrten. Ab dem Frühjahr 2022 richtete sich das Interesse der Gruppe auch darauf, den räumlichen Bezirk ihres Fußballvereins nebst angrenzenden Ortschaften zu "beanspruchen" und dort eine "Vormachtstellung durchzusetzen". Die eigene Überlegenheit sollte demonstriert und gegnerische Fans sollten aus dem "Revier" vertrieben oder durch Drohungen und körperliche Angriffe zumindest erheblich eingeschüchtert werden. Zu diesem Zweck suchten die Gruppenmitglieder fortan die Auseinandersetzung mit Anhängern rivalisierender Vereine. Ein akzeptiertes und vom Gruppenwillen umfasstes Mittel hierfür waren Schlägereien. Weiteres Ziel aller war, im konzertierten Zusammenwirken gegnerischen Fans gewaltsam oder durch Drohung mit Gewalt Vereinsutensilien wie Schals oder Trikots zu entwenden beziehungsweise sich von den Kontrahenten herausgeben zu lassen, um sie später im Stadion als Trophäen präsentieren zu können. Es bestand die Übereinkunft, sich für entsprechende Aktionen einheitlich dunkel zu kleiden und zu vermummen, um sich und die Gruppe vor Strafverfolgung zu schützen. Eine Bewaffnung mit Quarzsandhandschuhen, Schlagstöcken und ähnlichen Gegenständen war ebenfalls vereinbart. Im Folgenden begingen die Angeklagten in wechselnder Beteiligung gemeinsam mit anderen Mitgliedern unter Leitung der beiden nichtrevidierenden Gründer der "Starken Jugend" konzertierte gefährliche Körperverletzungen, schwere Raubtaten und schwere räuberische Erpressungen zulasten von Geschädigten, die sie dem Fanlager rivalisierender Vereine zuordneten und teilweise erheblich verletzten.

Zur konspirativen Kommunikation nutzten die Angehörigen der "Starken Jugend" verschiedene Social-Media-Kanäle. Es gab regelmäßige Treffen sowie Kampfsporttrainings, bei denen Anwesenheit erwartet wurde. Bei Nichtteilnahme drohten Sanktionen. Für Zusammenkünfte mietete die Gruppe eine Wohnung an. Jedes Mitglied musste sich an der Miete beteiligen und näheren Regeln für die Nutzung der Räume unterwerfen. Die "Starke Jugend" hatte ein Logo, mit dem sie Aufkleber bedrucken ließ.

Der Bundesgerichtshof hat die rechtliche Würdigung des Geschehens durch das Landgericht nahezu vollständig bestätigt. Er hat sich insbesondere dazu verhalten, warum die Strafkammer die "Starke Jugend" zutreffend als eine auf besonders schwere Straftaten gerichtete kriminelle Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 5 Satz 3 StGB eingeordnet hat. Teile einer Einzeltat hat er für einen Angeklagten aus prozessökonomischen Gründen gemäß § 154a Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Generalbundesanwalts von der Strafverfolgung ausgenommen, weil sie nicht beträchtlich ins Gewicht

fallen. Dies hatte auf die verhängte Strafe keinen Einfluss. Das Strafverfahren ist damit abgeschlossen.

Vorinstanz:

Landgericht Dresden - 16 KLs 373 Js 19/23 - Urteil vom 21. Mai 2025

Die maßgeblichen Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) lauten auszugsweise:

§ 129 StGB Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.

(2) Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.

(…)

(5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d bis f und h bis o, Nummer 2 bis 8 und 10 der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.

(…)

§ 100b StPO Online-Durchsuchung

(...)

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

(...)

j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,

k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,

(...)

§ 250 StGB Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

(…)

2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(...)

§ 255 StGB Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

Karlsruhe, den 16. September 2026

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

Über den folgenden Link können Sie den Newsletter wieder abbestellen.
Newsletter abbestellen

Herausgeber: Pressestelle des Bundesgerichtshofs, 76125 Karlsruhe
Textübernahme oder Abdruck nur mit Quellenangabe "Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom" gestattet.
Link zur Pressemitteilung: https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026168.html